

Stadt Braunschweig
Fachbereich Stadtplanung und Geoinformation
Städtebauliche Planung
Bezirk 3 Süd-West
Frau Weikum
Platz der Deutschen Einheit 1
38100 Braunschweig

ute.weikum@braunschweig.de

04.02.2022

Stellungnahme zum Bebauungsplan "Sudetenstraße" OE 40

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Braunschweig nimmt zur oben genannten Planung wie folgt Stellung. Die Stellungnahme wird aufgrund von § 10 f Satz 2 der „Satzung für den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND) Landesverband Niedersachsen e.V. (Teil A)“ auch im Namen des BUND Landesverbandes Niedersachsen e.V. abgegeben.

Die Fassung des Bebauungsplans, die mit Datum vom 15. Januar 2021 an die Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme versandt wurde, enthielt zumindest einige Aspekte für eine zukünftige Entwicklung des Gewerbegebiets, die Verbesserungen hinsichtlich der Klimaanpassung erwarten ließen. Dagegen bezieht sich die aktuelle Fassung nur auf die Zulässigkeit von Nutzungen.

Der Hinweis auf die Problematik bei der Festlegung von flächenbezogenen Schalleistungspegeln kann keine Begründung dafür sein, auf andere Änderungen wie z. B. die Grüngestaltung und energetische Festlegungen für Neubauten zu verzichten.

So ist im Umweltbericht unter Klima, Luft, 4.4.6 Folgendes nachzulesen: „Das Plangebiet des Gewerbegebietes „Sudetenstraße“ wird in der aktuellen Stadtklimaanalyse überwiegend als Wirkungsraum mit sehr hoher bioklimatischer Belastung dargestellt. Dies ist insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass das Gebiet durch einen sehr hohen Versiegelungsgrad und einer relativ geringen Durchgrünung geprägt ist und sich in den Sommermonaten stark aufheizt.“

Eine Begrünung des Planungsraums, inkl. Gebäudebegrünung ist daher dringend geboten!

Ein weiterer Aspekt, der in textlichen Festlegungen aufgenommen werden sollte, betrifft die Beleuchtung. Das neue Bundesnaturschutzgesetz regelt in Artikel 41a die Anforderungen an Beleuchtung hinsichtlich des Artenschutzes. Angesichts des Ausmaßes des Insektenrückgangs sollte umgehend gehandelt werden, auch wenn die zum Inkrafttreten des §41a notwendige Rechtsverordnung aktuell noch nicht vorliegt. Wir bitten darum, die im Sonderdruck des IDUR (Informationsdienst Umweltrecht e.V.) [[IDUR-Sonderdruck-Lichtverschmutzung-12.2021.pdf](#)] aufgezeigten bestehenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Handlungsmöglichkeiten und fachliche Empfehlungen zu berücksichtigen.

Zumindest für Neueinrichtungen bzw. Erneuerungen der Beleuchtung, Werbetafeln etc. sollte eine naturfreundliche Umsetzung auch in der vorliegenden Örtlichen Bauvorschrift verpflichtend festgeschrieben werden.

Daneben sollte auch die Umrüstung bestehender Beleuchtung angestoßen werden.

Unter Rechtsgrundlagen ist auch das Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG), 2021, aufgeführt.

Konsequenterweise sollten für alle Neubauten zumindest ein Null-Energie-Standard und bei Umbauten/Sanierungen im Bestand eine Verbesserung der energetischen Situation festgesetzt werden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Stellungnahmen vom 17. Februar 2021 und 30. Juli 2021.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Gelu Ispas (Geschäftsführer)